

TOP 29:

Gesetz über das Fahrlehrerwesen und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 301/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz dient der durchgreifenden Reform des Fahrlehrerrechts zur Modernisierung des Berufsbildes der Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer.

Dem Gesetz ging eine intensive Reformdiskussion auf Bund-Länder-Ebene unter Einbindung der Verbände insbesondere der Fahrlehrerschaft und der Fahrlehrerausbildungsstätten und unter Beteiligung wissenschaftlicher Experten voraus.

Das Gesetz enthält folgende wesentliche Regelungen und Schwerpunkte:

a) Neuregelung der Zugangsvoraussetzungen zum Fahrlehrerberuf

Das Mindestalter wird von 22 auf 21 Jahre herabgesetzt.

Das Erfordernis einer Fahrerlaubnis der Klasse CE (Lkw) und A (Motorrad) als Voraussetzung für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE (Pkw) entfällt.

b) Modernisierung der Fahrlehrerausbildung-, -weiterbildung

Die Fahrlehrerausbildung wird stärker auf den Erwerb pädagogischer Kompetenzen ausgerichtet und der Rahmenplan unter Neugewichtung der Inhalte neu gefasst. Zusätzliche und vertiefende Inhalte zur Verkehrspädagogik, aber auch zu zukunftsorientierten Themen wie nachhaltige Mobilität, Elektromobilität und Fahrerassistenzsysteme werden aufgenommen.

Die Dauer der Fahrlehrerausbildung wird von zehn auf zwölf Monate verlängert, wobei eine engere Verzahnung der Ausbildungsteile in der Fahrlehrer-Ausbildungsstätte und in der Ausbildungsfahrschule erfolgt.

Die Anforderungen an Ausbildungsfahrlehrer/innen werden erhöht, insbesondere durch Verlängerung des Einweisungslehrgangs von drei auf fünf Tage und durch die Pflicht zur eintägigen Fortbildung alle vier Jahre.

c) Kooperation von Fahrschulen, Zweigstellen, freie Wahl der Rechtsform, freie Mitarbeiter

Die Gemeinschaftsfahrschule wird für Fahrschulinhaber/innen unterschiedlicher Klassen geöffnet.

Die Kooperation von Fahrschulen durch Vergabe von Teilaufträgen zur Fahrausbildung wird ermöglicht unter Beibehaltung der Aufsichtsmöglichkeiten der Behörden und der Verantwortung der verantwortlichen Leitung der auftraggebenden Fahrschule.

Die Zahl der Zweigstellen, die eine Fahrschule haben darf, wird durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 30. März 2017 auf zehn (nach aktueller Rechtslage höchstens drei) begrenzt. Nach dem Regierungsentwurf sollte jegliche zahlenmäßige Beschränkung der Zweigstellen entfallen.

Die Beschränkung einer Fahrschule auf höchstens drei Zweigstellen entfällt.

Für Fahrschulen wird die Rechtsform der Personenhandelsgesellschaften (OHG, KG, GmbH & Co. KG) zugelassen.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Klarstellung, wonach die Tätigkeit als Fahrlehrer/in ein weisungsgebundenes Beschäftigungsverhältnis voraussetze, freie Mitarbeiterverhältnisse also ausgeschlossen sein sollten, hat der Deutsche Bundestag verworfen.

d) Reduzierung von Bürokratie

Die Fahrschulen werden von unnötiger Bürokratie entlastet, um Kapazitäten für eine pädagogisch hochwertige Fahrausbildung frei zu machen:

Die Anzeigepflichten von Fahrschulen werden reduziert.

Die Aufzeichnungspflichten bezüglich der Angaben im Ausbildungsnachweis der Fahrschüler nach Beendigung der Fahrausbildung werden reduziert.

Der neu gefasste Ausbildungsnachweis dient neben Überwachungszwecken künftig zugleich der Vorstellung der Fahrlehreranwärter zur Fahrprüfung, so dass die hierfür separaten Musternachweise ersatzlos entfallen können.

Der Tagesnachweis für einzelne Fahrlehrer/innen entfällt. Die tägliche Höchstarbeitszeit für Fahrlehrer/innen sollte nach dem Regierungsentwurf gestrichen werden. Letztere Änderung hat der Deutsche Bundestag jedoch verworfen.

Der Fahrlehrerschein wird überarbeitet und inhaltlich gestrafft, insbesondere unter Wegfall der Angaben zu Seminarerlaubnissen und zur Zweigstellenerlaubnis.

Die Pflicht für Fahrlehreranwärter/innen zum Führen eines Berichtshefts entfällt.

e) Bundesweite Einführung einer pädagogischen Überwachung

Zur Fahrschulüberwachung wird neben der Formalüberwachung auch eine pädagogische Überwachung zur Beurteilung der fachlichen und pädagogischen Qualität des theoretischen und praktischen Unterrichts bundesweit vorgegeben. Für das Überwachungspersonal werden Mindestanforderungen an die pädagogische und fachliche Eignung mit Aus- und Fortbildungspflichten geregelt. Durch einige Maßnahmen zum Bürokratieabbau (vgl. oben d)), insbesondere Wegfall des Tagesnachweises, wird der Aufwand zur Formalüberwachung reduziert, wodurch der Mehraufwand einer pädagogischen Überwachung zumindest teilweise kompensiert wird.

f) Verschiedenes

Die gesundheitlichen Eignungsanforderungen, die bereits bisher über das Erfordernis der Fahrerlaubnisklasse CE an Fahrlehrer gestellt wurden, werden nach Wegfall dieses Erfordernisses (vgl. oben a)) eigenständig im Fahrlehrerrecht geregelt und müssen durch Vorlage eines Gesundheitsnachweises alle fünf Jahre nachgewiesen werden.

Eine Mitteilungspflicht der Polizei über Eignungs- oder Zuverlässigkeitsmängel von Fahrlehrer/innen wird neu eingeführt.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens eine Stellungnahme beschlossen (BR-Drucksache 801/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 228. Sitzung am 30. März 2017 das Gesetz mit Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

III. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

